

## **Satzung**

### **gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale über den Schutz der Gesamtanlage "Reichenau-Mittelzell"**

Aufgrund § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 253), in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde am 29. Juni 2009 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

#### **§ 1**

##### **Unterschutzstellung**

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Gemeinde Reichenau wird als Gesamtanlage "Reichenau-Mittelzell" unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Gesamtanlage "Reichenau-Mittelzell". An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, vor allem aus bau- und siedlungsgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

#### **§ 2**

##### **Räumliche Begrenzung**

Der räumliche Geltungsbereich hat sich geändert und ist im beiliegenden Lageplan vom 18.06.2009, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.

#### **§ 3**

##### **Genehmigungspflicht für Veränderungen**

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 2 DSchG).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen sowie Antennenanlagen einschließlich Satelittenempfangsanlagen und Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung von Außentreppen und Einfriedungen;
- e) die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,- € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie ersetzt die am 29.10.2001 vom Gemeinderat beschlossene Satzung.

Ausgefertigt:

Reichenau, 30. Juni 2009

  
Stefens  
Bürgermeister



## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

